

# Kantonale Wahl- und Abstimmungstermine 2011

(vom 23. August 2010)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

in Anwendung von § 21 Abs. 2 f. und § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 sowie § 28 Abs. 1 f. der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,

*verfügt:*

I. Die vom Bundesrat gemäss Art. 2 a der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung reservierten Daten:

13. Februar 2011

15. Mai 2011

27. November 2011

gelten zugleich als kantonale Abstimmungstermine.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Kirchenrat mit Beschluss vom 31. März 2010 die Wahlleitung für die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich im Jahr 2011 dem Kanton übertragen sowie mit Beschluss vom 21. April 2010 die Gesamterneuerungswahl auf den 15. Mai 2011 (erster Wahlgang) und den 27. November 2011 bzw. den nächstfolgenden ordentlichen kantonalen Wahl- und Abstimmungstermin (zweiter Wahlgang) festgesetzt hat.

III. Unter Berücksichtigung der gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. September 2009 im Amtsblatt (ABI 2009, 2005) veröffentlichten Termine für Erneuerungswahlen sowie des vom Regierungsrat am 18. August 2010 beschlossenen zusätzlichen kantonalen Abstimmungstermins vom 4. September 2011 (RRB Nr. 1149/2010) sind im Jahr 2011 somit folgende Daten für eidgenössische und kantonale sowie dem Kanton zur Durchführung übertragene kirchliche Urnengänge vorgesehen:

## **13. Februar 2011**

Allfällige eidgenössische und kantonale Volksabstimmung

## **3. April 2011**

Erneuerungswahlen des Kantons- und Regierungsrates

**15. Mai 2011**

Allfällige eidgenössische und kantonale Volksabstimmung

Allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen des Regierungsrates

Gesamterneuerungswahlen der Evangelisch-reformierten Landeskirche

**4. September 2011**

Allfällige kantonale Volksabstimmung

**23. Oktober 2011**

Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates

Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates

**27. November 2011**

Allfällige eidgenössische und kantonale Volksabstimmung

Allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates

Allfälliger zweiter Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen der Evangelisch-reformierten Landeskirche

IV. Das vom Kanton unterhaltene Wahl- und Abstimmungsprogramm (WABSTI) steht den Gemeinden für kommunale Wahlen und Abstimmungen an den in Ziff. III genannten Terminen sowie am 3. Juli 2011 kostenlos zur Verfügung.

V. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

VI. Das Statistische Amt wird beauftragt, diese Verfügung in besonderen Abzügen dem Sekretariat des Kirchenrates des Kantons Zürich (zuhanden der zuständigen kirchlichen Stellen), den Bezirksräten sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte (für sich und zuhanden der Wahlbüros) mitzuteilen.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter